Veranstaltungen mit Festzelt mit einer Grundfläche >> bis zu << 200 m² und mit einer Achsbreite von >> nicht mehr << als 10 m

Seit 01.01.2025 hat der Gesetzgeber die Aufstellung und den Betrieb von Zelten mit bis zu 200 m² Grundfläche und mit einer Achsbreite von nicht mehr als 10 m neu geregelt (bisher < 75 m²). Festgeschrieben ist dies im ersten und zweiten Modernisierungsgesetz Bayern, Art. 72, Satz 3, Absatz 4, Fliegende Bauten.

Veranstaltungen in Zelten, sog. „Fliegende Bauten“, werden grundsätzlich nach der „Richtlinie für fliegende Bauten“ i. V. mit der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und ggf. der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) beurteilt und sind in der Regel anzeigepflichtig.

Wenn die Veranstaltung aber in einem Zelt mit einer Grundfläche von „bis zu 200 m² und einer Achsbreite von nicht mehr als 10 m“ stattfindet, **entfällt die Anzeigepflicht** bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde.

Auch seitens der Bauaufsichtsbehörde ist in diesem Fall nichts Weiteres veranlasst.

Sofern Sie trotzdem Fragen bezüglich der Aufstellung eines solchen Zeltes oder der Durchführung Ihrer Veranstaltung haben, können Sie sich gerne unter den angegebenen Nummern mit dem jeweils für Ihre Gemeinde zuständigen Baukontrolleur in Verbindung setzen. Machen Sie gerne von diesem Angebot Gebrauch!

Als Hilfestellung für die sichere Errichtung und den sicheren Betrieb eines solchen Zeltes haben wir Ihnen eine Checkliste zusammengestellt. Diese finden Sie unter "Dokumente zum Herunterladen".

Wichtiger Hinweis dazu: Ein Anspruch auf Vollständigkeit dieser Checkliste kann aber nicht abgeleitet werden, da jedes Zelt und jede Örtlichkeit andere Kriterien vorweist, die es zu beachten gilt.

Ansprechpartner

Landratsamt
Bauamt
Herr Stefan Goßner

08342 911-516
stefan.gossner@lra-oal.bayern.de

Landratsamt
Bauamt
Herr Otto Kindermann
08342 911-395
otto.kindermann@lra-oal.bayern.de

Landratsamt
Bauamt
Herr Burak Mermertas
08342 911-959
burak.mermertas@lra-oal.bayern.de

Dokumente zum Herunterladen

- Checkliste mit Sicherheitskriterien, die bei der Errichtung und Betrieb eines Zeltes mit einer Grundfläche < 200m² und einer Achsbreite von nicht mehr als 10m (Stand 02/2026) PDF-Datei, 202 KB

Links

- Übersichtskarte der Gemeinden und dem zuständigen Baukontrolleur